

bahnwagen zusammen; er erlag seinen Verletzungen abds um 10 Uhr.¹⁾ Der Afrikareisende, geboren 1872, besuchte dreimal einen Teil der „dunklen Erde“, Abyssinien. Die letzte und an Ausbeute reichste Expedition ging in den Jahren 1898—1901 als eine Karawane von 80 Somalis, 30 Kaffa-Leuten, 5 Europäern und 120 Kamelen von Zeila über Harar, Adis-Ababa, Bera, Ginir nach Kismaju. Der geographische Bericht über diese Expedition in Ostafrika bringt hübsche neue Aufschlüsse. Das erbeutete entomologische Material wies verschiedene neue Formen auf. Auch die ornithologischen Arbeiten Erlangers sind recht wertvoll; er hatte sich zur Aufgabe gemacht, die ganze Vogelwelt der Erde in „Formenkreise“ zu spannen, und er würde diese Arbeit sicherlich fortgesetzt haben, wenn ihn nicht der Tod hinweggerissen hätte. Den Zoologischen Garten und das Senckenbergische Museum in Frankfurt hat der Verstorbene reich beehnt. Mit Erlanger haben die gesamten Naturwissenschaften, insbesondere die ornithologische, einen ihrer Vertreter verloren, welcher ebenso mit sehr reichen Mitteln wie mit weitestgehender Opferfreudigkeit, idealem Sinn, gelehrtem Geist und herrlichen Menschentugenden ausgerüstet war.

Wilhelm Schuster.

Das neue preussische Wildschongesetz in seinem Verhältnis zum Vogelschutz.

Von Dr. jur. Leo v. Borberg in Marburg a. L.

Mit dem 13. August 1904 ist in Preußen ein neues Wildschongesetz in Kraft getreten (publiziert am 14. Juli), das auch auf dem Gebiet des Vogelschutzes durchgreifende Änderungen hervorruft. Diese bedeuten zum großen Teil nicht unwesentliche Verbesserungen, insofern gewissen Vogelarten ein wirksamere Schutz zuteil wird, als das bisher der Fall war, zum Teil auch führen sie einen Rechtszustand herbei, der die Mängel des bisherigen wieder in demselben oder selbst in erhöhtem Maße aufweist.

Einen großen, für das gesamte preussische Jagd- und Vogelschutzrecht bedeutungsvollen Fortschritt hat das neue Gesetz in der Aufstellung eines Kataloges der Tiere gebracht, die fortan für den gesamten Umfang der preussischen Monarchie als „jagdbar“ zu gelten haben. Bisher waren die Rechtsverhältnisse in Preußen nach dieser Richtung hin sehr verschiedenartig gestaltet, da keine einheitliche Gesetzgebung hierüber existierte, sondern die Frage nach der Jagdbarkeit sich nach den in den einzelnen Landesteilen in Geltung stehenden, überaus abweichenden Bestimmungen regelte und oft kaum mit Sicherheit zu beantworten war.

¹⁾ Noch wenige Tage vor seinem Tode besuchte ich Erlanger in dem väterlichen Landhaus in Nieder-Zugelheim, wo wir die 20 000 Bälge der Sammlung beschäftigten.

²⁾ Jagdbar sind solche Tiere, die nur vom Jagdberechtigten okkupiert, d. h. getötet oder — jedoch nicht mit Schlingen — gefangen werden dürfen.

Von jetzt ab können Zweifel über die Jagdbarkeit eines Tieres in Preußen nicht mehr entstehen, den das neue Wildschongesetz zählt in seinem § 1 diejenigen Tiere auf, welche nunmehr in ganz Preußen als jagdbar gelten. Hier interessiert der § 1 nur, insoweit er für die Vogelwelt dem früheren Rechtszustand gegenüber Veränderungen erzeugt. Mit dem Federwild beschäftigt sich der Absatz b des § 1, welcher für jagdbar erklärt: Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Neb- und schottige Moorhühner, Waueln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Bräuvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreioler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Blässhühner.

Von den namentlich aufgeführten Vögeln dürften nur wenige in die Reihen der jagdbaren Tiere neu egerückt sein; eine größere Anzahl von Vogelarten dagegen, die durch das Vogelschutzgesetz vom 22. III. 1888 geschützt werden, sind nunmehr aus dem Bereich der jagdbaren Tiere ausgeschieden, dürfen also jetzt von niemandem, auch nicht mehr vom Jagdberechtigten, getötet werden. Zu diesen Vogelarten gehören unter andern die Eulen, der Turmfalke, der Kuckuck, die Lerchen, der Ortolan, der Star, die eispieksweise nach dem im vormaligen Kurhessen geltenden Recht sämtlich jagdbar waren. Die erwähnten Vögel waren bisher zwar durch die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes gegen Verfolgungen seitens Nichtjagdberechtigter geschützt (da sie nicht zu den dort im § 8 aufgezählten schutzlosen Vögeln gehören), durften jedoch von den Jagdberechtigten erlegt werden, da die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes ja auf jagdbare Vögel keine Anwendung finden (§ 8 b a. a. O.). Jetzt also darf ihnen auch vom Jäger nicht mehr nachgestellt werden, weil sie eben nicht mehr „jagdbar“ sind. Bedauerlicherweise finden sich indessen in dem neuen Wildschongesetz auch wieder eine Reihe von Maßregeln, die nicht die Billigung des Vogelschützers finden können. So sind auch die Drosseln für jagdbar erklärt, und zwar die „Drosseln“ schlechthin, was trotz des bedeutungslosen Zusatzes: (Krammetsvögel) eben leider nichts anderes besagt, als daß jede Drossel, welcher Art sie auch angehöre (ob „großer“ oder „kleiner“ Krammetsvogel), von dem Jagdberechtigten niedergesallt werden darf. Immerhin kann es wenigstens einigermaßen dem Freunde dieser schönen, edlen Vögel zum Trost dienen, daß ihnen jetzt eine gesetzlich geregelte Schonzeit zuteil wird, die vom 1. Januar bis zum 20. September dauert und von den Bezirksauschüssen noch bis zum 30. September verlängert werden kann, (§§ 2 Nr. 19, 3 b), während sie früher zu jeder Jahreszeit gejagt werden durften.

Eine Beseitigung des Drosselfanges ist auch durch das neue Gesetz nicht erfolgt, derselbe darf vielmehr außerhalb der Schonzeit, also zwischen dem

21. September und 31. Dezember, nach wie vor ausgesetzt werden (§ 4, Abs. 2, vergl. § 8, Abs. 2 des Vogelschutzgesetzes.).

Ein weiterer, meines Dafürhaltens sehr berechtigter Vorwurf ist dem Gesetz vom 14. Juli darin zu machen, daß es nicht die „Sumpf- und Wasservögel“ aus dem Kreis des jagdbaren Federwildes ausgeschiede und sie damit unter dem Schutz des Vogelschutzgesetzes gebracht hat. Es wird also nun wie bisher jeder tatendurstige Schiesser an den zierlichen Strand- und Wasserläuferchen und ihren Verwandten, an den harmlosen Kallen und Sumpfhütern seine Schießwut stillen können, ganz abgesehen davon, daß eine genaue wissenschaftliche Umgrenzung des Begriffes „Sumpf- und Wasservögel“ Schwierigkeiten begegnet. Die kurze Schonzeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni ist dieselbe geblieben (§ 2 Nr. 18).

Einige Vögel, deren Jagdbarkeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli verschieden geregelt war, sind durch das Gesetz endgültig aus der Liste der jagdbaren Tiere gestrichen. Es sind dies Fischreier, Störche, Taucher, Säger, Kormorane, Blässhühner. Sie alle bis auf die Störche sind also jetzt völlig vogelfrei, d. h. sie dürfen von jedermann getötet, gefangen, vernichtet werden, da sie auf der Proskriptionsliste des § 8 des Vogelschutzgesetzes stehen. Den Vogelfreund wird das Schicksal dieser Tiere trotz ihrer anerkannten Schädlichkeit mit Wehmut erfüllen. — Die beiden Störche dürfen jetzt auch von dem Jäger nicht mehr geschossen werden, was im Interesse der Erhaltung des schwarzen Storches mit Freude zu begrüßen ist.

Die bedauerlichste Errungenschaft des neuen Wildschonengesetzes für den Vogelschutz scheint es mir indessen zu sein, daß durch die Bestimmung des § 1 b über die noch in der preußischen Monarchie vorkommenden Adler sozusagen der Stab gebrochen ist. Die Adler, deren wichtigste Vertreter in Klammern aufgezählt sind, werden durch § 1 b zu jagdbaren Tieren ernannt und — lasciate ogni speranza! — genießen keine Schonzeit! Diese Regelung kommt wenigstens theoretisch einer Vernichtung dieser Recken des Vogelgeschlechts gleich. Denn auch von den Bestimmungen des künftigen Vogelschutzgesetzes, das vielleicht diesen und anderen seltenen Erscheinungen in der deutschen Avifauna einen beschränkten Schutz gewähren wird, werden die jagdbaren Vögel wie bisher eximiert bleiben; da es aber eigentlich nur die Jäger sind, die sich mit der Erlegung des Königs der Vögel den Lorbeerfranz auf das weidgerechte Haupt drücken, und die Adler von andern Menschen kaum Nachstellungen zu gewärtigen haben, so bedeutet die Erlaubnis, den Adler jederzeit jagen zu dürfen, seine völlige Preisgabe. Retten kann ihn nur der wahrhaft weidgerechte Sinn solcher Jäger, die ihre Hauptaufgabe nicht in der Vertilgung, sondern in der Schonung und Erhaltung namentlich des seltenen Wildes erblicken. Daß diese Gesinnung noch an vielen Orten zu finden ist, habe ich mit Genug-

tung aus der hochinteressanten Arbeit Baers „über Naturschutz und Naturwissenschaft“ (in Nr. 5 dieses Jahrgangs) feststellen können, und daß man dieser Auffassung auch in leitenden Kreisen begegnete, zeigt eine von seiten des preussischen Landwirtschaftsministers vor kurzem ausgegangene Äußerung in Sachen der Schutzprämien für Raubzeug, die in diesem Sinne gehalten war. Wie aber jedes Unglück auch seine gute Seite hat, so zeitigt auch die neue Bestimmung wenigstens in einer Hinsicht einen befriedigenden Erfolg: Der eifrige Jagdpächter darf nur dem lebenden Adl nachstellen, nicht auch seinen Eiern, da dies durch § 5, Abs. 4 ausdrücklich untersagt ist. Das sinnlose Verschießen der mit Eiern belegten Horste, wie es in forstliche und jagdlichen Kreisen leider auch bei ganz harmlosen Raubvögeln hier und da blickt, darf bei den Adlern als jagdbaren Vögeln nicht ausgeübt werden und ist strafbar (§ 368, Nr. II Strafgesetzbuch).

Hinsichtlich des verabschneidungswürdigen Eier sammelns zu Genußzwecken ist in dem Gesetz vom 14. Juli nach verschiedenen Richtungen hin ein Fortschritt zu konstatieren. Als ein solcher stellte sich zunächst die in § 5 Abs. 3 getroffene Maßregel dar, daß nur die Jagdberechtigten, ihre Begleiter, oder solche Personen, die mit schriftlicher Erlaubnis des Jagdberechtigten versehen sind, zum Einsammeln der Kiebitz- und Mövencier hringt sind, und auch diese nur bis zum 30. April, welcher Termin durch die Bezirksausschüsse bis zum 10. April zurückverlegt und und für Mövencier bis zum 15. Juni (!) hinausgeschoben werden kann. Erfreulicherweise ist auch von nun an lediglich das Einsammeln der Kiebitz- und Mövencier gestattet, alle anderen „Strandvögel“ sowie die Seeschwalben dürfen nicht mehr wie früher ihrer Eier beraubt werden, da sie nach § 1 b jagdbar sind und Eier jagdbaren Federwildes von niemandem ausgenommen werden dürfen (§ 5, Abs. 3, § 368 Nr. 11 Strafgesetzbuch). Es ist dies — wie bei den Adlern — die einzige günstige Folge des Umstandes, daß die Sumpfs- und Wasservögel für jagdbar erklärt sind. Kiebitz- und Mövencier dürfen auch vom Beginn des 15. Tages nach Schluß der Sammelzeit an weder verkauft, noch angeboten oder versandt werden (§§ 6, 1 b). — Nach diesen Neuerungen darf man wohl hoffen, daß die wüste und widerwärtige Eier schlümmerei, wie sie z. B. in der deutschen Reichshauptstadt geübt wird (vergleiche wieder die Mitteilung Hockes in der Zeitschrift für Zoologie Jahrgang 1904 Nr. 2. S. 27), endlich etwas eingedämmt werden wird.

Etwas dunkel ist die Bestimmung des § 5, wonach zum Ausnehmen von Eiern zu wissenschaftlichen Zwecken (neben der im § 5, Abs. 3, des Vogelschutzgesetzes vorgeschriebenen Genehmigung des Landratsamtes) die Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erforderlich ist. Ob diese Behörde auch zum Ausnehmen der Eier von nicht jagdbaren Vögeln zu wissenschaftlichen Zwecken ihre Genehmigung

zu erteilen hat, ist aus der Bestimmung des § 5, Abs. nicht ersichtlich. Nach dem Wortlaut der Bestimmung, die von Eiern schlechtli redet, könnte man das letztere annehmen, dem Geist des Gesetzes widerspricht diese Auslegung jedoch. Ich würde die Bestimmung nur auf jagdbare Vögel für anwendbar halten. Ohne Zweifel findet aber die Bestimmung keine Anwendung auf die Eier der nach § 8 des Vogelschutzgesetzes schutzlosen Vögel, soweit diese not jagdbar sind. Es bliebe abzuwarten, wie sich die Praxis zu der Frage stellen wird, obwohl sich die Praxis bei der Seltenheit derartiger Fälle nach dieser Richtung hin wohl wenig fruchtbar erweisen wird.

Nun noch ein Wort über das Strafsystem des Gesetzes. Da es sich um Übertretungen handelt, so treten für die Zuwiderhandlenden Geldstrafen ein. Diese sind im § 13 für den Fall des Erlegens von Wil während der Schonzeit nach den einzelnen Wildarten abgestuft. Sie betragen beispielsweise für die Erlegung einer Trappe, eines Schwanes, eines Stückes Auerwild 30 Mark, für Birk- oder Haselwild, Schnepfen, Fasänen 10 Mark, für alle übrige Jagdgeschlößel mit Ausnahme der Drosseln 5 Mark, für diese 2 Mark. Das unbefugte Einsammeln der Kiebitz- und Mövener und das Einsammeln derselben nach dem Eintritte der gesetzlichen Schonzeit wird, ebenso wie das Annehmen der Eier von anderem jagdbarem Federwild, nach § 368, Nr. 11 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen sein, da es an einer speziellen hierauf bezüglichen Strafbestimmung in Wildschonengesetz mangelt. Das Feilhalten, Verkaufen und Versenden der Kiebitz- und Mövener nach Eintritt des 15. Tages der Schonzeit wird nach § 16 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und Einziehung der feilgehaltenen Eier bestraft. In allen Fällen tritt subsidiäre Haftstrafe ein (§ 17). Endlich wird, wer, ohne jagdberechtigt zu sein, jagdbaren Vögeln nachstellt, nach §§ 292, 293 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe oder Gefängnis sowie Einziehung des Jagdgerätes bestraft.

Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß der im Vorhergehenden zur Darstellung gebrachte Rechtszustand nur für Preußen besteht. In den andern deutschen Staaten sind die in Betracht kommenden Fragen nach den dort geltenden Wildschonengesetzen wieder anderweit geregelt. Von einer einheitlichen Gestaltung des deutschen Vogelschutzes kann daher — namentlich im Hinblick auf die jagdbaren Vögel — trotz des für das ganze Reich geltenden Vogelschutzgesetzes vorläufig noch nicht die Rede sein. Es empfiehlt sich deshalb auch meiner Meinung nach nicht, wie schon wiederholt angeregt worden ist, das gesamte Vogelschutzrecht des deutschen Reiches in eingehender Weise zu einer zusammenfassenden Darstellung zu bringen. Eine solche Zusammenstellung würde für die Strafrechtsfolge von einer gewissen Bedeutung sein, auf den Laien jedoch derartig verwirrend wirken,

daß sie ihren Zweck, esem ein klares Bild des deutschen Vogelschutzrechts zu geben, doch nicht gerecht würde. Schon für das preußische Rechtsgebiet ist die Frage nach der rechtlichen Behandlung einzelner Vögel so verwickelter Natur, daß es erst eines eindringenden Studiums der gesetzlichen Vorschriften bedarf, ehe sie mit Sicherheit beantwortet werden kann. Daher scheint es mir eine weitaus dankbarere Aufgabe, einem eine deutsche Avifauna mit einem juristischen Kommentar dergestalt zu versehen, daß die einzelnen Vogelarten in systematischer Reihenfolge mit Angabe des ihnen im Königreich Preußen zuteil werdenden Schutzes aufgeführt werden. Ein solcher Katalog dürfte für die in Preußen mit der Überwachung der Vogelschutzgesetze betrauten Beamten, wie für alle, die sich schnell über die Stellung des Vogels im Recht unterrichten wollen, nicht ohne einiges Interesse sein. Da bei der Aufzählung der Vogelarten Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend sind, so braucht dieselbe nicht den strengsten Anforderungen einer wissenschaftlichen Avifauna zu entsprechen, sondern es kann dabei summarischer verfahren werden, sofern nur bei jedem Vogelunzweifelhaft ersichtlich ist, wie seine rechtliche Behandlung sich gestaltet.

Dem im Anhang von mir gemachten bescheidenen Versuch eines derartigen „ornithologischen Rechtslexikon“ muß ich zur Erklärung der in Spalte 2 gebrauchten Ausdrücke einiges vorausschicken. Das Wort „geschützt“ bedeutet, daß der Vogel den vollen Schutz des Reichsvogelschutzgesetzes genießt, wie ich denselben in meiner Arbeit „alte und neue Vogelschutzgesetzgebung“ in Nr. 5 dieses Jahrgangs zu erläutern bestrebt gewesen bin. Um diesen Schutz noch einmal kurz zu präzisieren, so ist es verboten, dem geschützten Vogel — von einigen Ausnahmefällen abgesehen — irgendwie nachzustellen und ihn seiner Eier und Jungen zu berauben, ihn also, kurz gesagt, in seinen Lebensfunktionen unmittelbar zu beeinträchtigen. — Der Begriff „jagdbar“ bedeutet, daß der Vogel zur vom Jagdberechtigten und nicht innerhalb der Schonzeit getötet oder (abgesehen von dem Fang mit Schlingen, § 4 des Wildschongesetzes) gefangen werden darf, daß ihm dagegen von andern Personen, überhaupt nicht nachgestellt werden darf. Die Eier jagdbarer Vögel, sowie ihre Jungen, dürfen von niemandem, auch nicht vom Jagdberechtigten, ausgenommen werden. — Der Ausdruck „vogelfrei“ besagt, daß der Vogel von jedermann getötet oder gefangen und seinen Eiern oder Jungen beliebig nachgestellt werden darf, daß er mit anderen Worten überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt.

Von den Abkürzungen, deren ich mich in Spalte 3 bedient habe, bedeutet:

R. S. G. Reichsvogelschutzgesetz.

W. S. G. preußisches Wildschongesetz.

F. G. preußisches Fischereigesetz.

Anhang.

Die rechtliche Behandlung der Vögel im Königreich Preußen.

Vogelart.	Grad des gewährten Schutzes.	Vorschriften, auf welchen der Schutz beruht.
I. Singvögel.		
Nachtigall und Sprosser.	Geschützt.	B. S. G.
Blaue und Rotkehlchen.	"	"
Rotschwanz.	"	"
Wiesen- und Steinschmätzer.	"	"
Wasserschmätzer.	Geschützt. Die Wasserschmätzer dürften kaum unter den Begriff der Sumpf- oder Wasservögel fallen.	"
Steinrötel.	Geschützt.	"
Drosseln jeder Art.	Jagdbar. Schonzeit 1. Januar bis 20. September. Ende derselben kann bis 30. September hinausgeschoben werden. Fang in Schlingen zwischen 21. September und 31. Dezember erlaubt.	B. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 19, 3 b.
Goldhähnchen.	Geschützt.	B. S. G.
Laubfänger.	"	"
Gartensänger.	"	"
Rohrfänger.	"	"
Grasmücken.	"	"
Heden- und Alpenbraunelle.	"	"
Zaunkönig.	"	"
Meisen.	"	"
Kleiber.	"	"
Baumläufer.	"	"
Mauerläufer.	"	"
Lerchen.	"	"
Bachstelzen.	"	"
Pieper.	"	"
Ammeru.	"	"
Kreuzschnäbel.	Vogelfrei.	B. S. G. § 8, Nr. 4.
Gimpel.	Geschützt.	B. S. G.
Girlitz.	"	"
Zeisige.	"	"
Hänflinge.	"	"
Buch-, Grün-, Berg-, Distelfink.	"	"
Kernbeißer.	Vogelfrei.	B. S. G. § 8, Nr. 6.
Gans- und Feldsperling.	"	B. S. G. § 8, Nr. 5.

Vogelart.	Grad des gewährten Schutzes.	Vorschriften, auf welchen der Schutz beruht.
Steinperling.	Geschützt.	B. S. G.
Star.	"	"
Pirol.	"	"
Eichel- und Tannenhäher.	Vogelfrei.	B. S. G. § 8, Nr. 7.
Ester.	"	"
Dohle.	"	"
Raben, Nebel-, Saatkrähe.	"	"
Kolkrabe.	"	"
Würger jeder Art.	"	B. S. G. § 8, Nr. 3.
Fliegenschäpper.	Geschützt.	B. S. G.
Schwalben.	"	"
II. Schwirrvögel.		
Segler.	"	"
Nachtswalbe.	"	"
III. Sigfüßer.		
Blauracke.	"	"
Wiedehopf.	"	"
Bienenfresser.	"	"
Eisvogel.	Geschützt. Den Fischereiberechtigten ist jedoch gestattet, ihn ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen.	B. S. G., F. G. § 45.
IV. Klettervögel.		
Spechte.	Geschützt.	B. S. G.
Wendehals.	"	"
Kuckuck.	"	"
V. Raubvögel.		
Eulen mit Ausnahme des Uhu.	"	"
Turmfalk.	"	"
Adler.	Jagdbar. Keine Schonzeit. Fischereiberechtigte dürfen außerdem den Fischadler ohne Anwendung von Schußwaffen töten oder fangen.	B. S. G. § 1b, F. G. § 45.
Alle übrigen Raubvögel.	Vogelfrei.	B. S. G. § 8, Nr. 1. u. 2.
VI. Scharrvögel.		
Auerhuhn.	Jagdbar. Schonzeit für Männchen 1. Juni bis 30. No-	B. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 10 und 11, 3 a.

Vogelart.	Grad des gewährten Schutzes.	Vorschriften, auf welchen der Schutz beruht.
	bember, für Weibchen 1. Februar bis 30. November. Anfangs- und Endtermin der Schonzeit können bis zu 14 Tagen zurückverlegt oder hinausgeschoben werden.	
Birk- und Haselbuhn, Fasan.	Jagdbar. Schonzeit für Männchen 1. Juni bis 15. September, für Weibchen 1. Februar bis 15. September. Sie kann wie bei vorigen verändert werden.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 12 und 13, 3 a.
Schnee- und Repphuhn, Wachtel.	Jagdbar. Schonzeit 1. Dezember bis 31. August. Sie kann wie bei den vorigen verändert werden.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 14, 3 a.
VII. Girtvögel.		
Wildtauben.	Jagdbar. Keine Schonzeit.	W. S. G. § 1 b.
VIII. Schreitvögel.		
Fischreiher.	Vogelfrei.	W. S. G. § 1 b, V. S. G. § 8, Nr. 10.
Alle übrigen Reiher.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
Rohrdommeten.	"	"
Störche. Kranich.	Geschützt. Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. § 1 b, V. S. G. W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
IX. Laufvögel.		
Wasserhühner.	Vogelfrei.	W. S. G. § 1 b, V. S. G. § 8, Nr. 9.
Sumpfhühner.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
Kallen (Wasser- und Wiesenralle). Trappen.	"	"
Waldschnepe.	Jagdbar. Schonzeit 1. April bis 31. August.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 17.
Bekassinen.	Jagdbar. Schonzeit 1. April bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 16.
Brachvögel.	"	"
Uferschnepfen.	"	"

Vogelart.	Grad des gewährten Schutzes.	Vorschriften, auf welchen der Schutz beruht.
Kampfhahn.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
Strand- und Wasserläufer (Sumpfläufer, Sandläufer, Wassertreter).	"	"
Strandreiter.	"	"
Säbelschnäbler.	"	"
Triel.	"	"
Kiebitz.	Jagdbar. Die Eier dürfen vom Jagdberechtigten, dessen Begleiter oder dem von ihm Ermächtigten bis zum 30. April gesammelt werden. Der Termin kann bis zum 0. April zurückverlegt werden. Schonzeit des Vogels 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18, 5. Absatz 1 bis 3.
Regenpfeifer.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
Steinwälzer.	"	"
Austernfischer.	"	"
X. Schwimmvögel.		
Schwäne.	"	"
Gänse.	Jagdbar. Keine Schonzeit.	"
Enten.	Jagdbar. Schonzeit 1. März bis 30. Juni; dieselbe kann eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 15, 3 c.
Säger.	Vogelfrei.	W. S. G. § 1 b, W. S. G. § 8, Nr. 11.
Kormorane.	"	W. S. G. § 1 b, W. S. G. § 8, Nr. 13.
Seeschwalben.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18.
Möven.	Jagdbar. Schonzeit 1. Mai bis 30. Juni. Die Eier dürfen vom Jagdberechtigten, dessen Begleiter oder dem von ihm Ermächtigten bis zum 30. April gesammelt werden. Der Termin kann bis zum 10. April zurückverlegt oder bis zum 15. Juni hinausgehoben werden.	W. S. G. §§ 1 b, 2, Nr. 18, 5, Absatz 1 bis 3.

Vogelart.	Grad des gewährten Schutzes.	Vorschriften, auf welchen der Schutz beruht.
Taucher (Hauben-, Zwerg-, Rothals-, Schwarzhalstauer, Nordsee-, Polar-, Eis-taucher).	Vogelfrei.	W. S. G. § 1 b, V. S. G. § 8, Nr. 14.
Alken (Tordalk, Lund, Gummel).	"	"

Zwei neue Brutvögel in Lipe.

Von H. Schacht.

In früheren Jahren war der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) im Tentoburger Walde eine äußerst seltene Erscheinung aus dem einfachen Grunde, weil es hier an ausgedehnten größeren Kiefernbeständen fehlte. Nachdem man aber an der Südseite des Waldes nach der Lenn hin Kiefernkulturen angelegt und diese das gehörige Alter erreicht und mächtige Bäume aufzuweisen hatten, stellte sich auch der Charaktervogel des Kiefernwaldes, der Schwarzspecht, ein. Im Jahre 1890 zeigte sich zuerst ein Pärchen, welches am Saume eines Kiefernbestandes in einer hohlen Buche zur Brut schritt. Von den aus dieser Brut stammenden Jungen wurden im Herbst einige elegt und präpariert, weil man den Vögeln von forstlicher Seite eben kein freundliches Willkommen darbot, da man sie des Ringelns junger Pflanzchen beschuldigte. Aber trotzdem hat eine ständige Zunahme stattgefunden, heute ist der Schwarzspecht ein sehr häufiger Brutvogel des Tentoburger Waldes geworden.

Seit Menschengedenken hat unser schönes Liperland keinen Storch (*Ciconia ciconia*) als Brutvogel aufzuweisen gehabt. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte der naturwissenschaftliche Verein in Detmold eine Prämie von 15 Mark für denjenigen Bewohner unseres Landes aus, auf dessen Dache das erste Storchpaar zur Brut schreiten würde. Erst mit dem Eintritte dieses Jahrhunderts (1901) ist diese Prämie zur Auszahlung gelangt. In der Nähe der alten Hansestadt Lemgo im Begatal fand sich im Dorfe Hörstmar ein Storchpaar ein, welches auf einem mächtigen alten Strohdache sein Nest anlegte. Aus der Brut gingen drei Junge hervor, die glücklich herauwachsen und im Monat August mit den Alten nach Süden zogen. — Im Jahre 1902 erschien auf demselben Dache erst im Mai wieder ein Storchpaar, besserte das alte Nest aus, nistete stets auf der Dachfirst — gelangte aber nicht zur Brut. Erst in diesem Jahre (1903) wurde das Nest aufs neue bezogen und gingen aus der glücklich verlaufenden Brut wieder 3 Junge hervor.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Boxberger Leo von

Artikel/Article: [Das neue preußische Wildschongesetz in seinem Verhältnis zum Vogelschutz. 399-409](#)